

20.02.02

Antrag

des Landes Hessen

Entschlieung des Bundesrates zu einer dringlichen bergangsregelung betreffend die Bereitstellung erforderlicher Pflanzenschutzmittel, insbesondere fr den Obst- und Gemsebau, bis zum In-Kraft-Treten der Siebten Verordnung zur nderung der Rckstands-Hchstmengenverordnung

Hessische Staatskanzlei
Der Minister fr Bundes- und
Europaangelegenheiten und
Chef der Staatskanzlei

Wiesbaden, den 20. Februar 2002

An den
Prsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Brgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Prsident,

die Hessische Landesregierung hat beschlossen, dem Bundesrat den anliegenden Antrag
fr eine

Entschlieung des Bundesrates zu einer dringlichen bergangsregelung betreffend
die Bereitstellung erforderlicher Pflanzenschutzmittel, insbesondere fr den Obst- und
Gemsebau, bis zum In-Kraft-Treten der Siebten Verordnung zur nderung der
Rckstands-Hchstmengenverordnung

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, die Vorlage gem § 36 Abs. 2 der Geschftsordnung des Bundesrates auf
die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 1. Mrz 2002 zu setzen und eine sofortige
Sachentscheidung herbeizufhren.

Mit freundlichen Gren

(Jochen Riebel)

A n l a g e

EntschlieÙung des Bundesrates

zu einer dringlichen Übergangsregelung betreffend die Bereitstellung erforderlicher Pflanzenschutzmittel, insbesondere für den Obst- und Gemüsebau, bis zum In-Kraft-Treten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich eine rechtliche Lösung für die Übergangszeit von Vegetationsbeginn 2002 bis zum In-Kraft-Treten der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung zu schaffen, um den wirtschaftlichen Anbau und die legale Anwendung von hierfür erforderlichen Pflanzenschutzmitteln, insbesondere im Obst- und Gemüsebau, sicherzustellen.

Begründung:

Mit Einführung der Gebotsindikation für die Pflanzenschutzmittelanwendung am 1. Juli 2001 sind insbesondere für die Spezialkulturen des Obst- und Gemüsebaus erhebliche Engpässe in der Wahl und Verfügbarkeit von Pflanzenschutzmitteln entstanden, die immer mehr einen wirksamen und integrierten Pflanzenschutz, aber auch eine verbrauchernahe und legale Produktion von Nahrungsmitteln in Frage stellen.

Zur Lösung des vor der anstehenden Vegetationsperiode für die Praxis eklatanten, z.T. existenzbedrohenden Problems hat es in der Zwischenzeit verschiedene Ansätze gegeben (z.B. eine indikationsbezogene Aussetzung bzw. Verlängerung der Übergangsfrist zu erwirken oder die Schaffung einer europaweit zuständigen Behörde für die Zulassung und das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln), die aber seitens der Bundesregierung nicht befürwortet wurden oder nicht zu den kurzfristig notwendigen Hilfen führten.

Ein nicht unerheblicher Teil der verbliebenen Indikationslücken im Pflanzenschutz soll nunmehr bei den rückstandsrelevanten Kulturen des Obst- und Gemüsebaus mit der Siebten Verordnung zur Änderung der Rückstands-Höchstmengenverordnung geregelt werden (durch rund 140 geprüfte Rückstandshöchstmengen können voraussichtlich über 100 Indikationslücken geschlossen werden). Da ein rechtzeitiges In-Kraft-Treten der Siebten Änderungsverordnung vor der kommenden Vegetationsperiode praktisch nicht mehr erfolgen kann, ist eine umgehende Übergangslösung zur Nutzung der erarbeiteten, geprüften und damit zur Veröffentlichung vorgesehenen Höchstmengenwerte vonnöten. Diese Übergangsregelung sollte es ermöglichen - ohne Vernachlässigung des Verbraucher- und Umweltschutzes - kurzfristig die vorgesehenen Höchstmengenwerte in laufenden Zulassungs- und Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen und damit eine für Anwender und Verbraucher akzeptable, sachgerechte, wettbewerbsfähige, verbrauchernahe und vor allem rechtskonforme Nahrungsmittelproduktion und -verfügbarkeit zu gewährleisten.

Der bisher aufgezeigte Weg nach § 37 LMBG stellt keine praxisgerechte Lösung dar.